

**Satzung**  
**zur Regelung des Kostenersatzes**  
**für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Villingen-Schwenningen**  
**(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.6.2023 (GBl. S. 229, 331), in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 (GBl. 2010, 333), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen am 18.09.2019, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.7.2024, folgende Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

- 1) Diese Satzung regelt den Kostenersatz für diejenigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Villingen-Schwenningen (im Folgenden 'Feuerwehr' genannt), welche nach den Bestimmungen des FwG in der jeweils gültigen Fassung kostenersatzpflichtig sind.
- 2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.
- 3) Bei Überlandhilfe im Sinne von § 26 FwG gilt der 'Vertrag zur Regelung der Kosten der Überlandhilfe für die Städte und Gemeinden des Schwarzwald-Baar-Kreises' in seiner zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung. Sofern keine vertragliche Vereinbarung besteht, gelten die gesetzlichen Regelungen der Überlandhilfe.

**§ 2 Berechnung und Höhe des Kostenersatzes**

- 1) Der Kostenersatz wird nach Maßgabe des § 34 Abs. 4 bis 8 FwG erhoben.
- 2) Für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge wird der Kostenersatz in Stundensätzen erhoben, die halbstundenweise abgerechnet werden. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

Abweichend hiervon werden die Kosten, die die Stadt Villingen-Schwenningen nach der jeweils gültigen Feuerwehrentschädigungssatzung an die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zu leisten hat (Aufwandsentschädigungen, etc.) in tatsächlicher Höhe abgerechnet.

- 3) Daneben kann Kostenersatz verlangt werden für
  1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
  2. die Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel nach § 34 Absatz 1 Satz 2 Nr.3 FwG,
  3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen.  
Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht

durch Nummer 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

- 4) Die Höhe des Kostenersatzes ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

Abweichend hiervon gelten für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeuge gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der 'Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw)' in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergibt sich die Höhe des Kostenersatzes aus dem in Satz 1 genannten Kostenverzeichnis.

Dabei entsprechen ein

Staffellöschfahrzeug dem Mittleren Löschfahrzeug MLF,  
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 dem LF 10,  
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 dem LF 20,  
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 dem TLF 2000.

Kostenersatzpflichtige Leistungen der Feuerwehr, die weder im Kostenverzeichnis noch in der VOKeFw aufgeführt sind, werden entsprechend vergleichbarer Kostensätze des Kostenverzeichnisses bzw. der VOKeFw berechnet.

Kann keine Zuordnung vorgenommen werden, werden die Kosten gesondert ermittelt und festgesetzt.

- 5) Die Einsatzdauer beginnt

1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung bzw. dem Beginn des Einsatzes und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Ruhezeiten,
2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 FwG berechnet sich die Einsatzdauer anhand der tatsächlichen Betriebszeit des Fahrzeuges.

### **§ 3 Absehen vom Kostenersatz**

- 1) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.
- 2) Die gemäß dieser Satzung anfallenden Personal- und Fahrzeugkosten können für Arbeitgeber, die Angehörige der Einsatzabteilungen der Feuerwehr beschäftigen und diese für Einsätze freistellen, mit einer Ermäßigung von 10 % pro Einsatzkraft in Rechnung gestellt werden. Die Ermäßigung darf insgesamt jedoch 50 % nicht überschreiten.
- 3) Ein Absehen vom Kostenersatz kommt in der Regel nicht in Betracht, soweit der Kostenpflichtige von einem Dritten Ersatz verlangen kann.

#### **§ 4 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld**

- 1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- 2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- 3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 10.07.2024

gez.  
Jürgen Roth  
Oberbürgermeister

#### **Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:**

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sein, gilt sie 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder wenn
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung gem. vorstehender Ziffer 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im ersten Satz genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## **K o s t e n v e r z e i c h n i s**

### **(Anlage zur Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung der Stadt Villingen-Schwenningen)**

Im Einzelnen betragen die Kostensätze für

#### **1. Personalkosten**

- 1.1 Personalkosten für hauptamtliches Personal (nach VwV Kostenfestlegung)
- 1.1.1 Personal im mittleren Dienst (oder vergleichbar) 67,00 €/Std.
- 1.1.2 Personal im gehobenen Dienst (oder vergleichbar) 78,00 €/Std.
- 1.1.3 Personal im höheren Dienst (oder vergleichbar) 96,00 €/Std.
- 1.2 Personalkosten für ehrenamtliches Personal
- 1.2.1 Kosten für ehrenamtliche Einsatzkräfte und Ausbilder 11,50 €/Std.
- zuzüglich*  
der Kosten, die die Stadt Villingen-Schwenningen nach der jeweils gültigen Feuerwehrentschädigungssatzung an die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zu leisten hat (Aufwandsentschädigungen, etc.).
- 1.2.2 Kosten für ehrenamtliche Wachdienstleistende 11,50 €/Std.
- zuzüglich*  
der Kosten, die die Stadt Villingen-Schwenningen nach der jeweils gültigen Feuerwehrentschädigungssatzung an die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zu leisten hat (Aufwandsentschädigungen, etc.).

#### **2. Einsatz von Fahrzeugen**

Fahrzeuge ohne vergleichbare Sätze nach VOKeFw:

- 2.1 Werkstattwagen (WSW) 26,50 €/Std.
- 2.2 Kleineinsatzfahrzeug (KEF) 34,00 €/Std.
- 2.3 Gerätewagen Höhenrettung (GW-H) 62,00 €/Std.
- 2.4 Schlauchwagen (SW 1000) 57,50 €/Std.
- 2.5 Abrollbehälter Notstrom (AB-Notstrom) 49,00 €/Std.
- 2.6 Abrollbehälter Sonderlöschmittel (AB-SLM) 40,00 €/Std.
- 2.7 Abrollbehälter Wasser/Schaum (AB-W/S) 45,00 €/Std.
- 2.8 Abrollbehälter Rüstmaterial (AB-Rüst) 113,00 €/Std.
- 2.9 Abrollbehälter Mulde (AB-Mulde) 4,00 €/Std.

#### **3. Sonstige Verrechnungen**

- 3.1 Kosten und Auslagen nach § 2 Abs. 3 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung, insbesondere für verbrauchte und beschädigte Materialien, werden auf Grundlage der jeweiligen Selbstkosten, ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand nach Zeitaufwand berechnet.

Fassung mit Änderungen vom 1.8.2024

- 3.2 Im Übrigen findet die 'Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung)' der Stadt Villingen-Schwenningen Anwendung.